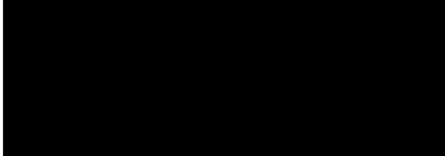


LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn



Datum: 28. August 2020



(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Universität Potsdam vom 8. Mai 2019

Ihre E-Mail vom 13. August 2020, fragdenstaat.de (# 138431)

Sehr geehrter Herr Bals,

in Ihrer E-Mail vom 13. August 2020 baten Sie uns um eine Einschätzung zur Rechtmäßigkeit der für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang in Aussicht gestellten Gebührenhöhe. Sie schilderten folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 8. Mai 2019 stellten Sie bei der Universität Potsdam über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für alle derzeit gültigen Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden der Universität Potsdam in elektronischer Form. In Ihrem Antrag teilten Sie mit, dass Sie der Auffassung seien, es handele sich dabei um eine einfache und daher kostenfrei zu beantwortende Anfrage, baten jedoch um eine Mitteilung der Kostenhöhe, falls die Universität dies anders sehe. Am 6. Juni 2019 teilte Ihnen die Universität Potsdam per E-Mail mit, dass die von Ihnen gewünschten Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, soweit sie nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind. Außerdem schilderte die Universität den hohen Aufwand, der für die entsprechende Beteiligung der unterschiedlichen Organisationseinheiten zwecks Zusammenstellung der Dokumente sowie für die Prüfung auf Vorliegen des genannten Ausnahmetatbestands des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes anfallen würde. Auf die entsprechenden Tarifstellen der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung für einen umfangreichen bzw. außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand verwies die Universität in diesem Zusammenhang. Sie gab Ihnen deshalb die Gelegenheit, Ihren Antrag beispielsweise auf bestimmte Organisationseinheiten einzugrenzen. Zudem verwies die Universität Potsdam auf ihr Internetangebot sowie auf die dort bereits veröffentlichten Informationen.

Am selben Tage antworteten Sie der Universität, sie möge Ihnen eine Übersicht aller nicht bereits öffentlichen Dokumente übersenden. Ihres Erachtens entfielen dadurch eine inhaltliche Prüfung und damit der Großteil des gebührenrelevanten Aufwands, sodass die Anfrage gebührenfrei zu bearbeiten wäre. Wiederum baten Sie um eine Information vor der Kostenerhebung,

sollte die Universität dies anders sehen. Am 24. Juni 2019 wiederholte die Universität per E-Mail ihren Hinweis auf die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung. Aus ihrer Sicht ändere Ihre Rückmeldung an dem für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Verwaltungsaufwand nichts. Vielmehr führte sie aus, welchen Umfang eine universitätsweite Zusammenstellung der Sie interessierenden Dokumente nicht nur innerhalb der zentralen Verwaltung, sondern auch unter Beteiligung sämtlicher Lehrstuhlinhaber bedeuten würde. Hinzu kämen eine Überprüfung, welche Unterlagen bereits veröffentlicht sind, sowie die Erstellung einer Übersicht. Die Universität bezweifelte, ob das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sie überhaupt zur Erstellung einer bislang nicht existierenden Übersicht verpflichtet.

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass die Absicht der Universität Potsdam, Gebühren für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang zu erheben, informationszugangsrechtlich nicht zu kritisieren ist:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dass für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Informationszugang ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu leisten ist, lässt sich anhand der Darlegung der Universität ohne Weiteres nachvollziehen. Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung unterscheidet zwischen drei Tarifstellen: einfache Fälle (0 bis 100 Euro), umfangreicher Verwaltungsaufwand (100 bis 500 Euro) sowie außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand (500 bis 1.000 Euro). Um einen einfachen Fall handelt es sich offensichtlich nicht, insofern kommen ohnehin nur die beiden verbleibenden Tarifstellen in Betracht. Inwieweit Ihre per E-Mail vom 6. Juni 2020 vorgenommene Eingrenzung hieran etwas ändern könnte, ist für uns nicht ersichtlich.

Auch wenn wir eine Gebühr von 1.000 Euro durchaus für sehr hoch halten, dürfte diese Gebührenhöhe unter angemessener Berücksichtigung sowohl des voraussichtlichen Aufwands der Universität als auch Ihres Rechts auf Akteneinsicht wohl nicht unzulässig sein – das Zutreffen der Darstellung des zu erwartenden Aufwands durch die Universität vorausgesetzt:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 AIG sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dies bedeutet einerseits, dass die Gebührenhöhe keine abschreckende Wirkung für den Antragsteller haben darf, andererseits aber auch, dass der Aufwand der Akten führenden Stelle angemessen berücksichtigt werden soll. Praktisch dürfen Gebühren somit nicht linear, d.h. zum Beispiel nach einem starren Zeitmodell, erhoben werden. Es bedarf vielmehr einer Deckelung, d.h. sinkender Grenzkosten. Selbst wenn die Universität einen (fiktiven) Satz von 50 Euro für eine Zeitstunde pro Person berechnen würde, wäre die Höchstgrenze von 1.000 Euro bereits nach 20 Stunden, also nach zweieinhalb Arbeitstagen, erreicht. Wir bezweifeln, dass eine Person dem von der Universität dargelegten Aufwand innerhalb dieser Zeit auch nur annähernd Rechnung tragen kann. Insofern dürfte selbst der Inrechnungstellung des Höchstbetrags aus der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung bereits eine Deckelung innewohnen.

Zwar ist die Universität nach § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG verpflichtet, Sie als Antragsteller (kostenfrei) zu beraten und zu unterstützen, sofern Ihnen Angaben zur hinreichenden Bestimmung Ihres Antrags fehlen. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein, schließlich beantragen Sie ja eindeutig bestimmt sämtliche nicht veröffentlichte Dokumente. Außerdem hat die Universität in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass bereits deren Identifizierung und Zusammenstel-

lung einen erheblichen Anteil am gesamten Aufwand zur Bearbeitung Ihres Antrags einnehmen würde. Diese Leistung geht unseres Erachtens über eine Beratung zwecks hinreichender Bestimmung Ihres Antrags hinaus. Die Berufung auf § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG eignet sich nach unserer Auffassung daher nicht, um Gebühren zu reduzieren oder zu vermeiden.

Sollten Sie das Ziel einer Gebührenreduzierung weiterverfolgen wollen, empfehlen wir Ihnen, auf den Vorschlag der Universität Potsdam vom 6. Juni 2019 einzugehen, und Ihren Antrag auf eine oder wenige Organisationseinheiten zu begrenzen. Dabei sollten Sie berücksichtigen, dass der Antrag in der jetzt gefassten Weise eine sehr hohe Zahl unbestimmter Regelungen erfasst. Hierunter fallen auch allgemeine E-Mails an die Beschäftigten einer Organisationseinheit, in denen beispielsweise geregelt wird, wie die Lüftung von Räumen vorzunehmen ist oder in welcher Weise Räume für Lehrveranstaltungen vorzumerken sind. Möglicherweise würde es für Ihre Zwecke ausreichen, sich (ggf. zunächst) nur auf solche Dokumente zu beschränken, die sich auf einen bestimmten Adressaten- bzw. Verteilerkreis beziehen, also beispielsweise nur auf eine Organisationseinheit oder nur auf die Gesamtheit aller Beschäftigten. Wir gehen davon aus, dass dies den Bearbeitungsaufwand und somit auch die Gebührenhöhe in Ihrem Sinne positiv beeinflussen könnte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller